

In erster Instanz entscheidet über die Anträge auf Feststellung des Vorliegens einer Ausnahme vom staatlichen Kohlenbergbaurecht das Bergamt. Es handelt sich um die Entscheidung von Fragen, die dem öffentlichen Recht angehören, vorwiegend aber bergbaulicher Natur sind (vgl. oben zu § 13).

§ 16  
(zu § 10 des Entw.).

Darum ist die Entscheidung nicht den ordentlichen Gerichten überlassen worden. Das Verfahren ist dasselbe, wie es überhaupt nach dem Allgemeinen Berggesetz und den sonst einschlagenden Gesetzen und Verordnungen für den bergbehördlichen Geschäftsbereich einzuhalten ist.

Das Bergamt trifft seine Entscheidung in der in § 409 des Allgemeinen Berggesetzes vom 31. August 1910 vorgeschriebenen Zusammensetzung, d. h. kollegial, unter Beteiligung von mindestens drei Mitgliedern entsprechend der Wichtigkeit, die diesen Entscheidungen zukommt.

§ 16.

Die Entscheidung des Bergamts enthält, wenn und soweit durch sie festgestellt wird, daß Kohlenunterirdisches vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist,

1. die Bezeichnung der ausgenommenen Flurstücke nach Flurbuch und Flurbuchnummer unter Angabe des Zeitpunkts des zugrunde gelegten Besitzstandes,
2. wenn und soweit nur Steinkohle oder nur Braunkohle ausgenommen wird, die hierauf bezügliche Einschränkung,
3. wenn und soweit nur einzelne Flöze oder nur Teile von Flurstücken ausgenommen werden, die Angabe dieser Flöze und Flurstücksteile; dabei darf auf Beilagen der Entscheidung, Aktenstellen oder Unterlagen, die sich in der Verwahrung des Bergamts befinden, verwiesen werden.

Diese Vorschriften sind im Falle einer Zurückweisung des Antrags entsprechend anzuwenden. Wird ein Antrag, der für alle auf dem Grundbuchblatt eingetragenen oder alle Flurstücke gestellt ist, von denen das Kohlenbergbaurecht abgetrennt ist, in seinem ganzen Umfang zurückgewiesen, so genügt zur Bezeichnung die Angabe des Grundbuchblatts.

Die Entscheidung soll die Namen der Bergamtsmitglieder enthalten, die bei ihr mitgewirkt haben.

Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen. (§ 10 der V. O. vom 24. Juni 1918.)

Ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 des Gesetzes das Eigentum am Grundstück oder das Kohlenbergbaurecht noch nicht übertragen, so wird der Feststellung, daß das Kohlenunterirdische vom staatlichen Kohlenbergbaurecht ausgenommen ist, hinzugefügt, die Feststellung trete außer Kraft, wenn nicht innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 des Gesetzes oder innerhalb einer gemäß dieser Vorschrift bewilligten Verlängerung der Frist das Eigentum am Grundstück oder — falls das Kohlenbergbaurecht vom Grundeigentum abgetrennt ist oder abgetrennt werden soll — das Kohlen-